



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. April 1965

1 Teil II Mr. 46

Tag

Inhalt

Seite

15. 3. 65 Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge..... 321

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge.

Vom 15. März 1965

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBI. S. 585) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Ab 1965 sind Kontrollschätzungen und tatsächliche Ertragsfeststellungen bei den Fruchtarten Getreide insgesamt, Spätkartoffeln und Zuckerrüben auf Stichprobenbasis auf je 400 (bei Getreide 800) durch Zufallsauswahl bestimmten Schlägen durchzuführen.

§ 2

Zur Durchführung der Kontrollschätzungen und tatsächlichen Ertragsfeststellungen ist ein unabhängiger nebenamtlicher Ermittlungsdienst bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 15. Mai 1965 zu bilden, dessen Vorsitzender der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist. Als Mitglieder für den Kreisermittlungsdienst sind in Abstimmung mit den zuständigen Leitern qualifizierte Praktiker sowie Mitarbeiter folgender Organe zu berufen:

der WB Saat- und Pflanzgut, DSG-Betriebe für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut;

der VVB Zucker und Stärke, Zuckerfabriken;

des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, VEAB Kreisbetriebe;

wissenschaftlicher landwirtschaftlicher Institute der Hoch- und Fachschulen sowie der Bezirksinstitute für Landwirtschaft.

Die Leiter dieser Organe haben die für die Durchführung des Ermittlungsdienstes erforderlichen Mitarbeiter zur nebenamtlichen Arbeit freizustellen und sie bei dieser Arbeit zu unterstützen.

§ 3

Zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Kontrollschätzungen und tatsächlicher Ertragsfeststellungen sind die von der Zufallsauswahl betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe verpflichtet,

1. Auskunft über alle Fragen des Anbaus der beobachteten Fruchtarten zu geben;
2. dem Ermittlungsdienst 8 Tage vorher den beabsichtigten Erntebeginn sowie das vorgesehene Ernteverfahren mitzuteilen;
3. gemeinsam mit den Mitarbeitern des Ermittlungsdienstes den Ertrag des ausgewählten Schläges bei der Ernte exakt zu ermitteln.

§ 4

Anweisungen zur Durchführung der repräsentativen Erntermittlung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. April 1959 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBI. II S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1965

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

